

General Anzeiger



für Halle und den Saalkreis.

Landwirtschaftliche Gratisbeilage „Der Bauernfreund.“

Für Rückgabe unbenutzter Schriftstücke keine Verantwortlichkeit.

(Österreichische Reichsdruckerei.)

Verantwortlich: Max Ruppel, Halle a. S., Markt 10. Druck und Verlag von W. Ruppel in Halle a. S. Zeitung Nr. 312.

Verbreitungsbezirk: Stadt Halle a. S., Giebichenstein, sowie sämtliche Drittstaaten des Saalkreises, der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Erfurt, Mansfelder Gebirgs- und Saalkreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, ferner andere zahlreiche Orte der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, insgesamt gegen 1000 Ortschaften mit 112 eigenen Filialen.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

Geschenkwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Halle, 8. Januar.
Im Reichsang. ist gestern der Wortlaut des Geschenkwurfs gegen den unlauteren Wettbewerb veröffentlicht worden, nachdem ihn vorher schon verschiedene andere Zeitungen mitgeteilt hätten. Der Entwurf lautet:

§ 1.
Wer es unternimmt, im geschäftlichen Verkehr durch unrichtige Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbestimmung von Waaren und gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über die Menge der Vorräthe oder den Anlaß zum Verkauf den Ansehen eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen ihrer Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, und von Verächtern Gewerbetreibender geltend gemacht werden. Zur Sicherung des Anspruchs können einschlägliche Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 514, 519 der Schutzprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass der durch die unrichtigen Angaben verursachten Schäden gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihrer Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben tatsächlicher Art solche Veranstellungen gleich zu achten, die darauf berechnet oder geeignet sind, denartige Angaben zu ersetzen.

§ 2.
Wer es unternimmt, im öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche an einen größeren Kreis von Personen sich richten, durch willkürlich unwahre Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit oder die Preisbestimmung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Bezugsquellen von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen oder den Anlaß zum Verkauf den Ansehen eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.
Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengen-Einheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Verpackung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen. Handeltlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 4.
Wer über ein Gewerbe-Geschäft, über die Person seines Inhabers,

über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers Behauptungen thätlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Anlaß des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, sofern die Wahrheit, den Anlaß des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, bei dem Mittheilenden ausgeglichen erscheint. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 5.
Wer über ein Gewerbe-Geschäft, über die Person seines Inhabers, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Geschäfts oder seines Inhabers oder bester Wissen unwahre Behauptungen thätlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Anlaß des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 6.
Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Gewerbe-Geschäfts in einer Weise benützt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Gewerbe-Geschäfts hervorzuheben, deren sich ein Inhaber bedienterlei bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benützung geltend gemacht werden.

§ 7.
Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Jurens des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe unbesorgt an andere mittelbar oder unmittelbar, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8.
Wer es unternimmt, einen anderen zu einer Handhabung gegen die Vorschrift unter § 7 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

In den Fällen der §§ 5, 7 und 8 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Wird in den Fällen des § 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Wird in den Fällen des § 5 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Verfügung zuzugestehen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten an eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden. Für diese Buße kosten die zu derselben Verur-

theilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Ersatzanspruches aus.

§ 10.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Abfertigung ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Einreichung letzter Instanz in dem Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 11.
Wer im Inlande eine Hauptverhandlung nicht befehligt, hat auf den Antrag dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Statute, in welchem diese Hauptverhandlung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Antrag geäußert.

§ 12.
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* Berlin, 7. Januar. (Hofnachrichten.) Der Kaiser nahm im Neuen Palais heute den Vortrag des Staatskabinetts entgegen und empfing dabei eine aus England eingetroffene Deputation von fünf Herren. Nachdem dem Kaiser die Vorträge des kommandirenden Admirals, des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts und des Chefs des Marine-Kabinetts.

(Der Reichskanzler Hohenhausen) erkrant sich gegenwärtig eines vorzeitlichen Gehörverlustes. Für den Besatz des Reichskanzlers bei dem Fürsten Bismarck sieht der Tag noch nicht fest. — Von unseren Berliner Korrespondenten wird uns noch gefachrieben: Von Seiten, die in engler Fühlung mit höchsten leitenden Kreisen stehen, wird erneut herorgehoben, daß diesem Besatz kein anderer Charakter, als der einer reinen Höflichkeitssubstituierung sei, deren Bedeutung nach seiner Wählung überhört werden dürfe. Nach den bisherigen Bestimmungen wird der Aufenthalt des Fürsten Hohensolms im Gauzen nur wenige Stunden währen, und ein vertrauliches Zwischgespräch zwischen dem beiden Staatsmännern ist, wie berichtet werden kann, in keiner Weise ausgeschlossen. Der von einem Theile der Presse fortgesetzt geäußerten Erwartung, daß der „neunte März“ eine größere Annäherung als bisher, an der Mit-Beziehung ihrer beiden, wird maßgebenden Druck eine thätliche Begründung abgeprochen.

(Bismarck's Rath Göring), während der Antikristen-Caprioli's vorgetragen Rath, ist, wie im „Reichsang.“ mitgetheilt wird, nunmehr in den Ruhestand getreten, und zwar seinem Antrage gemäß. (Wald nach Caprioli's Entlassung die es bestimmt, Göring wolle nicht freiwillig aus dem Amte scheiden, sondern es auf einen Prozeß ankommen lassen. (Die Web.)

(Der frühere Centrum's abgeordnete Müller) ist bekannt. Es handelt sich um den der älteren Generation noch bekannten Geistlichen Roth Müller, der Erbe der letzten Regierung und Anfang der vorigen Jahre im politischen Parteilager Berlin's eine gewisse Rolle spielte. In späteren Jahren ist derselbe vollständig in den Hintergrund getreten, und man hat so gut wie nichts mehr von ihm gehört.

Er dachte auch daran, Frankreich zu verlassen und Dienste in der türkischen Armee zu nehmen. Trotzdem war er sich bewußt, etwas im Gehirn zu haben, und in seinen Adern lief das Blut so stürmisch, so rasch wie die Rhône.

Da machte er sich wieder an die Arbeit und vertiefte sich in das Lokalstudium des Mittelmeeres, seiner Wiege, wo bald die Kanonen donnern sollten. O, wenn er dort hätte sein können, wo gekämpft, wo die Nation verteidigt ward!

Dieser Traum war erfüllbar, und wenn er eine Chimäre hieß, so war es, weil der arme Corje allein dastand, und Niemand erschrak, der an ihn glaubte. Uebermals beugte er sich über die Karte, und das durch seinen Traum unterbrochene Studium fortzusetzen und um die Mythologik zu betheilen, die sich in seine Adern zu schlingen begann — jenes feine, gefährliche Gift, das auch die härteste Energie erstarrten macht.

Zwei leichte Schläge erstoben an der Thür. Er fuhr auf, eine leichte Angst drückte ihm das Herz zusammen. Die tapfersten Menschen gütten, wenn ihre Tüchlein leer sind und plötzlich Jemand kommt. Das Unbekannte erschreckt, läßt sie. Sie würden mit erhobener Stirn und festem Auge den Tod empfangen, der sie mit seiner Sense bekränzt, aber bei dem Bewußtsein an den Gläubiger, der mit der Rechnung in der Hand erscheint, sind sie feige und bebend.

Es klopfte abermals, etwas Lauter. „Wahrscheinlich Vater Mangard mit der Rechnung!“ dachte Bonaparte erlösend. „Gerein!“ rief er dumpf. Eine Minute verstrich.

„Gerein doch!“ wiederholte er ungeduldig und dachte überlaut: „Der Hotelier ist es nicht. Junot oder Bourneine würden mit dem Hefenlofen nicht zögern — wer kann also heute kommen?“

Nein erkannt als beunruhigt, denn er empfand niemand

Madame Sans-Gêne.

Nach Victorien Carou und H. Moreau bearbeitet von Edmund Lepicquier. (Fortsetzung.)

VIII.

Der häßliche Sergeant.

Das war der Mann — noch unbekannt, unberühmt und mysteriös — den Catherine Sans-Gêne in seinem Hotelzimmerden aufsuchen wollte, wo er ungeduldig das Glück erwartete, diese lammige, zögernde Göttin, die sich nicht entschließen wollte, an seine Thür zu klopfen.

Alles schien wider den Strich zu gehen, nichts gelang ihm, das Unglück verfolgte ihn. An diesem blutigen Morgen des 10. August hatte er nach der Niederst aus dem Caroussel in der Arbeit, der geistigen Ruhe Zerstreung seiner Sorgen und Vergessenheit des tragischen Schauspiels suchen wollen, dem er von dem Raben des Pfandleihers aus beigeachtet hatte.

Er breitete eine Landkarte vor sich aus und begann aufmerksam die südlichen Regionen, die Küste des Mittelmeeres, Marokko und vor allem den Hafen von Toulon zu studieren, wo die royalistische Reaktion thätig war und den die englische Flotte bedrohte.

Von Zeit zu Zeit schob er die Karte von sich, legte den Kopf in die Hände und träumte. Gleich dem Menschen in der Wüste sah er feenhafte, wunderbare Wälder an sich vorüberziehen.

Ererbte Städte, in die er als Sieger einzog, auf einem weichen Pferde sitzend, inmitten einer erregten Menge, der jubelnden Zurufe der Soldaten. Eine Bräute, von Starblichkeit gefügt, die er, eine Fahne in der Hand, durchschritt, die Bataillon mit sich ziehend und den Feind zurücktreibend. Fremde Reiter, in reichen Gewändern aus goldgefärbtem

Wollstoff, die mit erhobenem Krummsäbel um ihn, den Unbeweglichen, wirbelten und plöglich innehielten, die Waffen von sich warfen und die Turbane vor seinem Zelt weigten. . . . Dann Triumphzüge, zwischen Säulen besiegter Soldaten, in ferne, verschobene, wechselnde Länder. . . . Die glühende Sonne des Südens über seinem Haupte, der Schnee des Nordens seinen Mantel bedeckend. . . . Feste, Festlöse, Ehrengeleite. . . . Besiegte, unterworfenen Könige. . . . Raub, Mord, Apothese. . . .

Dieser ganze phantastische Traum schwand dahin und bildete sich von neuem, um abermals zu erbleichen, während er die glühende Stirn in den Händen rührte.

Wenn er die Augen wieder öffnete, erschien vor ihm die häßliche und lächerliche Wirklichkeit seines Hotelzimmers. Ein bitteres Lächeln irte über seine Lippen, aber sein positiver Geist gewann; die Oberhand, und er verschonte das trügerische Phantom; nachdem die Fata morgana verschwunden war, betrachtete er klaren Blickes seine Umgebung und prüfte mit kühlem Verstande seine peinliche Situation, die böse Gegenwart, die wahrscheinlich noch schlimmere Zukunft. Seine Lage war in der That kläglich und an eine Veränderung nicht zu denken. Kein Geld, keine Anstellung, der Minister taub gegen seine Reklamationen, die Beamten feindselig geimmt, gar kein Freund, gar kein Beschützer! Er sah sich in eine furchtbare Sadagee getrieben, herzzerreißendes Elend und vorläufige Ohnmacht.

Seine ehrgierigen Träume waren von dem brutalen Sturm des Lebens verweht worden — seine Zukunftspläne stiegen fliehend auseinander zusammen. Der eifrige Schauer der Enttäuschung begann über seinen Nacken zu rieseln.

Was thut? Einen Augenblick hatte er im Durchschreiten einer Straße des damals im Bane befindlichen Viertels Nouvelle-France die Idee gehabt, Häuser zu mieten und sich mit der Vermietung möblierter Wohnungen zu befassen.



Wie alljährlich halte ich zur Zeit den vor Beginn der Inventur stattfindenden

enthaltend:

Ausverkauf

Kleiderstoffe in Wolle und Seide.
 Waschstoffe. Leinwandwaren.
 Mäntel aller Arten. Umhänge. Jackets.
 Morgenröcke. Unterröcke. Blousen. Fort. Costume.
Teppiche. Gardinen.
 Reisdecken. Tischdecken. Felle.
 Vorlagen. Wollene Decken etc

Preise netto.

Umtausch nicht gestattet.

Bruno Freytag, Halle a. S. Leipzigerstr. 100.

Möbelfabrik und Magazin
Bernh. Grunwald, Rathhausstraße 6.
 empfiehlt sein großes Lager selbstfertigter Möbel, Spiegel und Polsterwaren zu billigsten Preisen. Durch Erparung hoher Lodenmiete und nur eigene Fabrikation bietet ich dem geehrten Publikum in meinen bedeutend vergrößerten Arbeits- und Lagerräumen nur gute selbstfertigte Möbel, sowie permanent aufgestellte compl. Zimmer-Einrichtungen unter jeder gemäßigten Garantie zu den denkbar billigsten Preisen.
Rein Laden, nur Rathhausstr. 6. Bernh. Grunwald, Tischlermeister.

Nur reine Naturbutter
 kauft man am besten, frischesten und reellsten zu Spottpreisen bei
J. M. Uehlein, Hühlerstraße 1, Geilstraße 36, Leipzigerstraße 32.
 Für Hotels, Restaurants, Pensionate etc. bei Abnahme von 5 Pfd. noch 5 pCt. billiger und frei Haus.



Seelig's Feinste Kaffe-Essenz
 ist anerkannt die beste, erprobteste und daher billigste, wovon sich jede Hausfrau im eigenen Interesse durch einen Versuch überzeugen sollte.
 Zu haben in 5, 2½, 2, 1½ und 1/2 kg. Dosen.
 Halle a. S., im Januar 1896.

Klempnererei
 an Herrn Paul Böhme. Für das mir bewiesene Wohlwollen bestens dankend, bitte ich, dasselbe auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.
 Bezugnehmend auf Obiges, theile ich einem geehrten Publikum von Halle und Umgegend mit, daß ich die Klempnererei von Herrn G. Klapproth häufig übernommen habe.
 Empfehle mich ferner zur Ausführung sämtlicher Bauarbeit, Gas- und Wasserleitungsanlagen.
 Hochachtungsvoll
Paul Böhme, Klempnermeister, Alter Markt 2.
 Reparaturen prompt und billig.

3 Gr. Ulrichstr. 3.
50 Pfg.-Bazar.
 Bedeutende Preisermäßigung.
 Von heute ab verkaufe sämtliche 50 Pfg.-Artikel mit nur 40 Pfg., sämtliche 25 Pfg.-Artikel mit nur 20 Pfg.
 Bessere Artikel dementsprechend billiger.
 Es wird gebeten, die Schaufenster zu beachten.

Sämtliche Winter-Schuhwaaren
 stelle, um gänzlich damit zu räumen, ganz billig zum
Ausverkauf!
 Neb. Gasthof S. S. Rosenow, Ob. Leipzigerstrasse 78.

Buch „Meber die Ehe“, 1 Dtl.-Marken fast 100.000
 Wo zu Kinderlegen im Gebrauch.
 Siehe-Verlag, Dr. 23, Hamburg.

Derjenige, welcher mir am 30. Dec. 94, Ab. 5-6 Uhr, die Kasse mitgenommen hat, so gebeten, da er erkannt ist, dieselbe wieder abzugeben
 Schillerstr. 23.

Zwei anständige Damen wünschen einem geselligen Vereine beizutreten. Off. mit. H. 15 a. b. Exp. b. P.



Vorrätig in sämtlichen Expeditionen des „General-Anzeiger“.